

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Brunner, Freundinnen und Freunde

betreffend UVP-G-Novelle 2009, EIWOG-Novelle und Wasserkraftnutzung

eingbracht im Zuge der Debatte über den Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (113 d.B. und zu 113 d.B.):

Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz, das Presseförderungsgesetz 2004, das Volksgruppengesetz, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Gerichtsgebührengesetz, das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das Grundbuchsumstellungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006, das Urkundenhinterlegungsgesetz, die Zivilprozessordnung, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Bundeshaushaltsgesetz, das Bundesgesetz, über die Refinanzierung von Tätigkeiten der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, das Finanzmarktstabilitätsgesetz, das Poststrukturgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Kapitalverkehrsteuergesetz 1934, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Normverbrauchsabgabengesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz 1994, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bundes-Seniorengesetz, das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das KMU-Förderungsgesetz, das Postgesetz 1997, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Luftfahrtsicherheitsgesetz, das Bundesmuseen-Gesetz 2002, das Bundestheaterorganisationsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrergesetz 1996, das Prüfungstaxengesetz - Schulen/Pädagogische Hochschulen, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz 1996, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz zur Teilnahme an internationaler Zahlungsbilanzstabilisierung (Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz - ZaBiStaG), ein Bundesgesetz über die Einrichtung und den Betrieb eines Unternehmensserviceportals (Unternehmensserviceportalgesetz - USPG), ein Bundesgesetz über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen (Krankenkassen-Strukturfondsgesetz), ein Bundesgesetz betreffend den Verzicht auf Bundesforderungen gegenüber Gebietskrankenkassen und ein Bundesgesetz, mit dem die Begründung weiterer Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigt wird, erlassen werden (**Budgetbegleitgesetz 2009**)

Begründung

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Ministerialentwurf für eine **UVP-G-Novelle** wurde vom BMWFJ, von der IV, der WKÖ und dem Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs gefordert, das öffentliche Interesse an der Nutzung der Wasserkraft besonders zu gewichten.

So lautete der Textvorschlag des VEÖ wie folgt:

„Im Rahmen der Gesamtbewertung ist auch das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens bei der Entscheidung zu berücksichtigen, insbesondere die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Energie, die Schaffung und Erhaltung von Infrastrukturen volkswirtschaftlicher Bedeutung und die Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen.“

Weiters wurde seitens des BMWFJ ein Ministerialentwurf zur **Novellierung Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes** vorgelegt, der den BMWFJ ermächtigt, auf Antrag das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an einem konkreten Projekt bescheidmäßig festzustellen. Die mit der Durchführung von Genehmigungsverfahren betrauten Behörden sollen an diese Feststellung gebunden werden. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wäre danach zu beurteilen, ob das Projekt für eine kostengünstige Versorgung der österreichischen Bevölkerung notwendig ist.

Gegen eine derartige Bevorzugung der Wasserkraft sprechen eine Reihe von Gründen:

1. Für eine Interessensabwägung zwischen Wasserschutz, Naturschutz und Energieversorgung bieten das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sowie die weiter anwendbaren Gesetze wie das Wasserrechtsgesetz und die Naturschutzgesetze der Länder bereits Raum. Dabei sind jedoch die Vorgaben der FFH-RL, der Vogelschutz-RL und das Wasserrahmen-RL zu beachten und unterliegt die Abwägung der mit Fakten begründeten vorgebrachten Interessen der gerichtlichen Kontrolle. Die vorgeschlagenen Passagen sind nun entweder ohne rechtlichen Gehalt oder EU-widrig.
2. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ist ein sektorenübergreifendes Gesetz, das gleiche Minimalstandards für alle Sektoren aufstellt, den BetreiberInnen dabei aber den Vorteil des One Stop-Shops bietet. Je mehr Sonderregelungen zugunsten einzelner Branchen die Einheitlichkeit unterhöhlen, desto geringer wird dieser Vereinheitlichungseffekt.
3. Europäische Umweltschutzrecht ist von allen zu achten. Warum gerade für die Wasserkraft Umweltschutznormen außer Kraft gesetzt werden sollen, ist nicht ersichtlich. Es ist keine Frage, dass die hohen Vorgaben der WRRL zur Renaturierung der Fließgewässer und zum Erhalt der wenigen freien Fließgewässerstrecken der Wasserkraftnutzung enge Grenzen strecken, andererseits die Anforderungen des Klimaschutzes die Wasserkraftnutzung besonders nahe legen. Dieses Spannungsverhältnis kann jedoch nicht im Sinne einer völligen Außerachtlassung der Wasserrahmen-RL und der Naturschutz-Richtlinien gelöst werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und Wasserwirtschaft und der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, wird aufgefordert,

- die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zum Erhalt und zur Verbesserung von Fließgewässerstrecken und die Vorgaben der FFH-RL und der Vogelschutz-RL zum Erhalt geschützter Natur- und Lebensräume zu achten und
- von Sonderregelungen in der Regierungsvorlage für das (sektorenübergreifende und einheitliche) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz zugunsten der Wasserkraftnutzung Abstand zu nehmen sowie auch
- bindende Vorgaben des BMWFJ zugunsten von Wasserkraftwerken an die Naturschutzbehörden und Wasserrechtsbehörden oder an die UVP-Behörden in einer Regierungsvorlage für eine Novelle des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes zu unterlassen.

Michael Sauschill *Storz* *Reinhold* *B. J.*